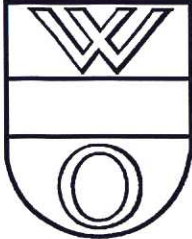


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 14/ 2016 vom 06.12.2016	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung

über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen

Die vom Rat der Stadt Olfen am 05.07.2016 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 24.08.2016 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.11.2016, Aktenzeichen 35.02.01.300-009/2016.0001, die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Olfen am 05.07.2016 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Olfen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt Olfen) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

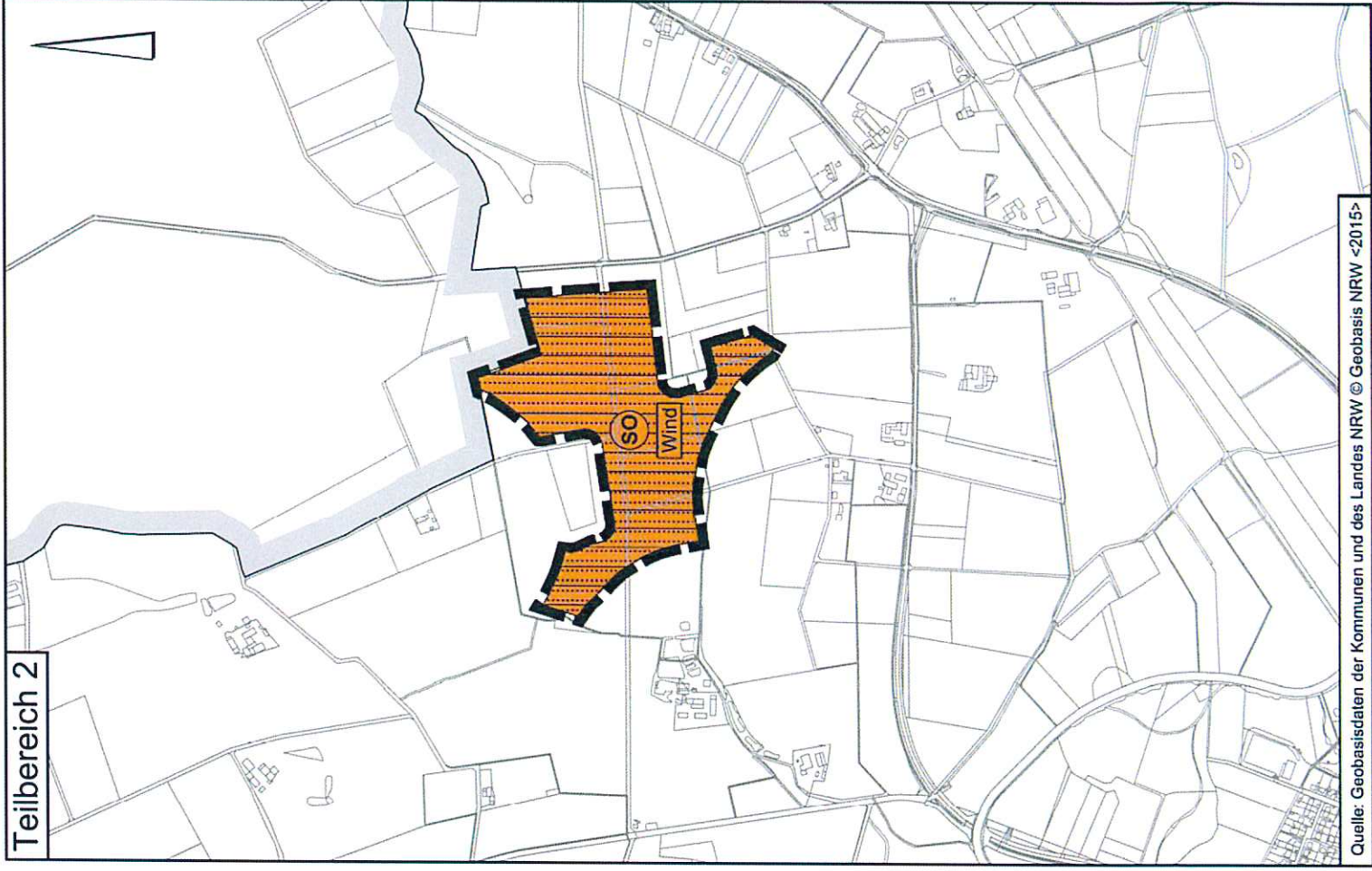
Olfen, 28.11.2016

Der Bürgermeister

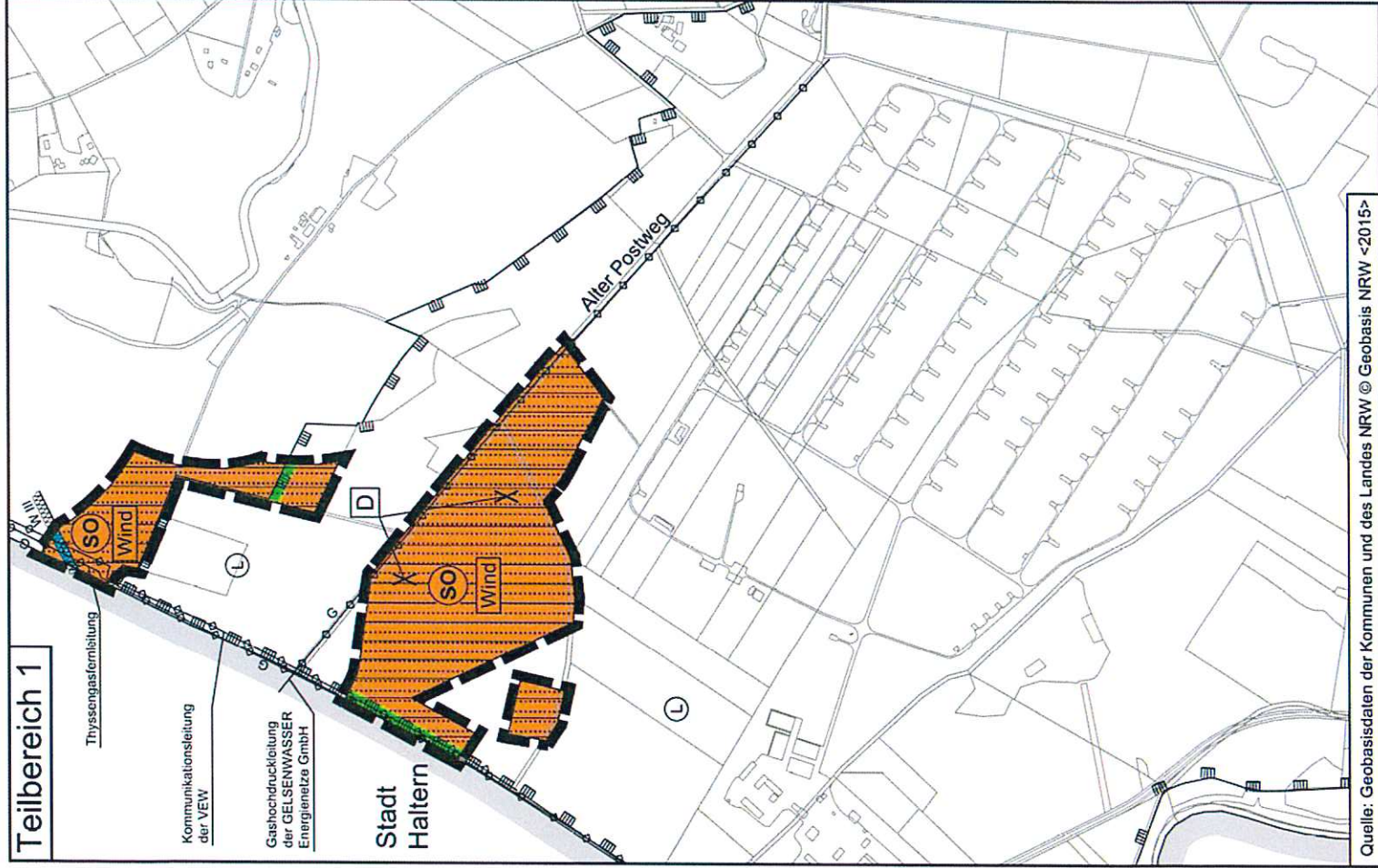


Sendermann

Teilbereich 2

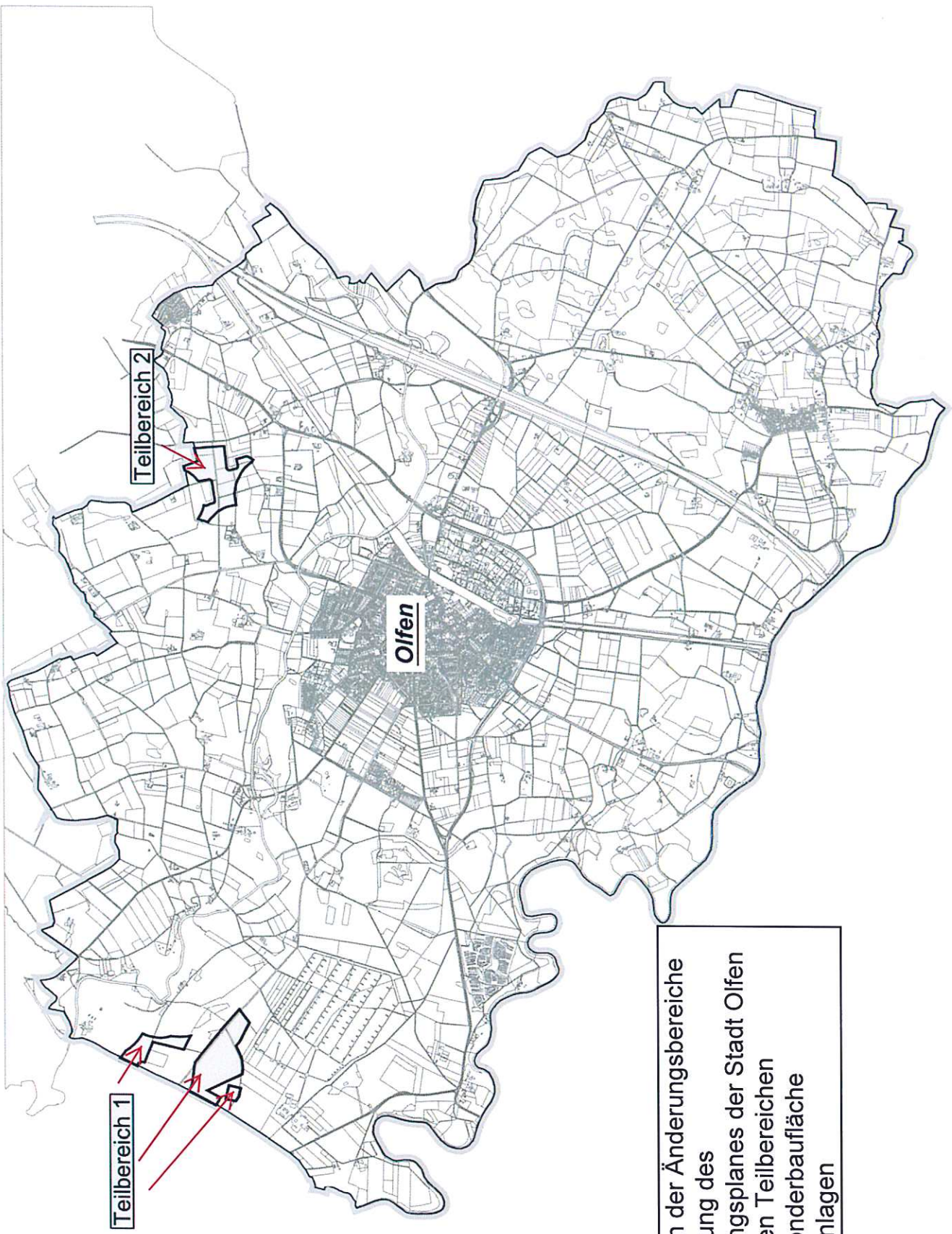


Teilbereich 1





M. 1 : 40.000



Übersichtsplan der Änderungsbereiche
der 11. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen
aufgeteilt in den Teilbereichen
1 und 2 als Sonderbaufläche
Windenergieanlagen